

§ 47

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat den Beschluß über die Festsetzung des Zwangsgeldes oder über die Einleitung eines Zwangseinziehungsverfahrens oder den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß aufzuheben, wenn die Handlung oder Leistung zum Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses bereits durchgeführt war.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht hat von der Festsetzung des Zwangsgeldes abzusehen oder den Beschluß über die Festsetzung aufzuheben, wenn die Handlung aus einem wichtigen Grund unterblieben ist oder verzögert wurde.

(3) Für die Durchsetzung von Entscheidungen ist das Zentrale Staatliche Vertragsgericht oder das Bezirksvertragsgericht zuständig, bei dem die Entscheidung ergangen ist.

§ 48

Das Staatliche Vertragsgericht kann Vertragsstrafenforderungen, die im Schiedsverfahren wegen Verjährung oder wegen fehlender, verspäteter oder nicht ordnungsgemäßer Mängelanzeige dem anderen Vertragspartner nicht zugesprochen werden können, zugunsten des Staatshaushalts einziehen.

VII.

Nachprüfung von Entscheidungen

§ 49

Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts ist verpflichtet, die Einheitlichkeit der Spruchstätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts unter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu sichern.

§ 50

(1) Die Partner und ihre übergeordneten Organe können beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts gegen Schiedssprüche der Bezirksvertragsgerichte Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Schiedsspruchs, zweifach beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts einzureichen. Die Frist ist mit der Übergabe des Einspruchs an die Postanstalt gewahrt.

(3) Der Einspruch hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Bezirksvertragsgerichts, das den Schiedsspruch erlassen hat, und das Aktenzeichen des Schiedsspruchs;
2. die Darstellung, aus welchen Gründen nach Auffassung des Antragsberechtigten der Schiedsspruch gegen die im sozialistischen Recht enthaltenen Grundsätze der Wirtschaftspolitik verstößt;
3. die Unterschrift des Vertretungsberechtigten des Partners oder des übergeordneten Organs.

§ 51

(1) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts hat auf Grund des Einspruchs ein Nachprüfungsverfahren anzuordnen, wenn nach dem Ergebnis der Überprüfung der Schiedsspruch den im sozialistischen Recht enthaltenen Grundsätzen der Wirtschaftspolitik widerspricht und dem betroffenen Partner schwerwiegende Nachteile entstehen.

(2) Gibt der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts dem Einspruch nicht statt, so hat er dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen.

§ 52

(1) Der Vorsitzende des Ministerrates kann im Rahmen der allgemeinen Dienstaufsicht den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts zur Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens anweisen.

(2) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates, der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, die Minister und die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich sowie die Leiter zentraler gesellschaftlicher Organisationen können innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung der Entscheidung an die Partner beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts die Anordnung eines Nachprüfungsverfahrens verlangen, soweit durch die Entscheidung Betriebe und Einrichtungen ihrer Bereiche betroffen sind. Das Verlangen ist ausgeschlossen, wenn wegen der gleichen Entscheidung Einspruch gemäß § 50 durch den Partner oder sein übergeordnetes Organ eingelegt worden ist.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts kann ein Nachprüfungsverfahren auch unabhängig von einem Verlangen oder einem Einspruch anordnen.

§ 53

(1) Das Nachprüfungsverfahren wird vom Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts durch Verfügung angeordnet. In der Verfügung wird bestimmt, ob der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts die Nachprüfung selbst durchführt oder durch eine von ihm eingesetzte Nachprüfungskommission durchführen läßt.

(2) Die Nachprüfungskommission setzt sich aus drei zur Entscheidung befugten Mitarbeitern des Staatlichen Vertragsgerichts oder aus einem zur Entscheidung befugten Mitarbeiter und zwei vom Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts ernannten Schiedsrichtern zusammen. Die namentliche Besetzung der Nachprüfungskommission wird vom Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts bestimmt.

(3) Im Nachprüfungsverfahren kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

(4) Die Entscheidungen der Nachprüfungskommission werden erst mit der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts wirksam.

§ 54

(1) Das Nachprüfungsverfahren wird mit einem begründeten Beschluß beendet.

(2) Mit dem Beschluß ist die der Nachprüfung unterliegende Entscheidung zu bestätigen, abzuändern oder bei gleichzeitiger Zurückverweisung des Streitfalles zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aufzuheben. Die Zurückverweisung soll erfolgen, wenn das Schiedsverfahren der weiteten umfassenden Sachaufklärung bedarf.

(3) Eine im Nachprüfungsverfahren ergangene Entscheidung kann nicht erneut nachgeprüft werden. Das gilt nicht für die Anweisung des Vorsitzenden des Ministerrates gemäß § 52 Abs. 1.